



Neues von den Freunden von PROKON e.V.

Ausgabe 18 • 16. Juli 2014

Das Insolvenzverfahren Prokon ist rechtskräftig – die klagenden Rechtsanwälte sind gescheitert! Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Carsten Rodbertus.

Gegen die Insolvenzeröffnung hatte es drei Beschwerden gegeben. Das Amtsgericht hatte diesen Beschwerden nicht abgeholfen. Das Landgericht hat nun alle drei Beschwerden verworfen. Eine Rechtsbeschwerde zum BGH wurde nicht zugelassen. Die Beschlüsse liegen jetzt vor. Die Insolvenzeröffnung ist damit **rechtskräftig**.

Den selbsternannten „Anlegerschützer-Anwälten“ ist an dieser Stelle damit das Wasser abgegraben worden. Sie hatten Mandate eingesammelt für Klagen gegen die Gerichtsentscheidung zur Insolvenz. Drei umfangreiche Rechtsgutachten lagen vor, zwei von renommierten Professoren für Insolvenzrecht und eines von einem Richter i.R. des BGH-Senats für Insolvenzsachen. Jeder Rechtsanwalt weiß, dass diese Klagen aussichtslos sind. Einige haben trotzdem versucht, den Genussrechtsinhabern vorzugaukeln, dass sie bevorzugt aus der Masse zu Lasten der anderen Genussrechtsinhaber befriedigt werden, wenn sie diese Rechtsanwälte zum Klagen beauftragen. Ihre Mandanten, die sich Vorteile verschaffen wollten, müssen dies jetzt bezahlen.

Die Freunde von Prokon sind immer für eine Gleichbehandlung aller Genussrechtinhaber (GRI) eingetreten und lehnen Klageverfahren ab, die uns gegeneinander ausspielen und darüber hinaus womöglich zu Lasten unserer Prokon-Werte gegangen wären.

Als Pressesprecher der Freunde von Prokon e. V. möchte ich, Rainer Doemen außerdem festhalten: *Das ist doch einmal eine gute Nachricht. Das Landgericht trifft Entscheidungen, die hoffentlich für das Wirtschaftsleben weit über den Fall Prokon hinaus Aufmerksamkeit und Beachtung finden. Auch mit Hilfe solch weit reichenden Entscheidungen kann sich die Welt in unserem Sinne zum Positiven verändern. Die Finanz- und Wirtschaftskrise, aber auch das unseriöse und nur auf Geldmehrung ausgerichtete Verhalten von selbsternannten „Anlegerschützer-Anwälten“ zeigen, dass das friedliche Zusammenleben und Miteinander auf unserer Erde nur durch einen ökologischen und sozialen Umgang mit dem marktbeherrschenden Faktor „Geld“ funktionieren kann. Ich hoffe, dass auch zukünftig Zusammenhalt belohnt und Rücksichtslosigkeit bestraft werden.*

Die Freunde von Prokon werden sich auch bei der anstehenden Aufstellung des Insolvenzplans für Fairness und Gleichbehandlung einsetzen und die Interessen möglichst aller GRI berücksichtigen. Dafür ist es eine gute Voraussetzung, dass das Insolvenzgericht und der Insolvenzverwalter Dr. Penzlin die entsprechende Rechtsauffassung vertreten.

Gegen Carsten Rodbertus wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen, über die umfangreich in der Presse berichtet wird. Im zunehmendem Umfang werden auch wir FvP vor der Gläubigerversammlung nach unserer Beurteilung der Situation durch die Medien gefragt. Wir begrüßen die Aufnahme dieser Ermittlungen. Wenn Schadensersatzklagen gerechtfertigt sein sollten, so darf ausschließlich Carsten Rodbertus als Privatmann belastet werden. Die Vermögenswerte "unseres" Unternehmens Prokon dürfen nicht weiter beschädigt werden. "Unser" meint nicht den rechtlichen Stand, sondern den faktischen, dass die Werte von Prokon uns zu 95 % zustehen.

Mit herzlichen Grüßen,



Wolfgang Siegel Rainer Doemen
Vorsitzender Leiter der AG Öffentlichkeitsarbeit

Steuerfragen im Zusammenhang mit den Genussrechten

Es tauchen immer wieder Fragestellungen auf – aktuell auf der letzten Regio-Veranstaltung in Köln -, wie sich denn eine Abwertung der Genussrechte und der Ausfall der Zinszahlungen bei dem einzelnen Genussrechtsinhaber steuerlich auswirken werden. Die Freunde von Prokon e. V. informieren hierzu aber ohne rechtliche Verbindlichkeit. Dies ist eine erste Information zu

steuerlichen Fragen. Wir bitten aber zurzeit von Rückfragen abzusehen. Wir bleiben am Ball und informieren erneut, sobald wir weitergehende Erkenntnisse haben.

Genussrechtsinhaber hatten am 2. Juli 2014 ein Schreiben von Dr. Penzlin erhalten. Dem Schreiben beigelegt ist ein **Kontoauszug** mit dem Ausweis der zur Tabelle anzumeldenden Forderung, Der Wert der Forderung ist unter „Aktuelles Guthaben“ ausgewiesen. Dieser Kontoauszug ist keine Zinsbescheinigung für steuerliche Zwecke.

Es handelt sich bei den von der Prokon Regenerative Energien GmbH ausgegebenen Rechten unseres Erachtens um „Genussrechte“, nicht um „Gesellschaftsbeteiligungen“. Diese Abgrenzung ist maßgebend für die zutreffende Besteuerung erzielter Einnahmen.

Einnahmen aus Genussrechten, mit denen sowohl eine Beteiligung am Gewinn als auch am Aufgabe- bzw. Liquidationserlös verbunden ist, stellen „**Einkünfte aus Kapitalvermögen**“ nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG dar. Einnahmen aus einer Beteiligung nur am Gewinn und nicht am Liquidationserlös des Unternehmens sind Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG.

Mit anderen Worten: Eine natürliche Person mit Genussrechten der Prokon Regenerative Energien GmbH, die keinem Betriebsvermögen zugeordnet sind und auf die Zinsen gezahlt werden, erzielt „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG). Die Besteuerung erfolgt einkommensteuerrechtlich wie bei Dividenden. Die Zinsen sind in dem Kalenderjahr der Besteuerung zu unterwerfen, in dem sie dem Genussrechtsinhaber zugeflossen sind. Das ist in aller Regel der Tag der Gutschrift auf seinem Bankkonto.

Nicht erhaltene Zinserträge, hier die GR-Zinsen für das 2. Halbjahr 2013, werden also in der Einkommensteuer-Veranlagung 2013 nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass GRI auf die Auszahlung ihres grundsätzlichen Zinsanspruches verzichtet haben und stattdessen der Prokon Regenerative Energien GmbH erlaubt haben, den Zinsanspruch nicht auszuzahlen, sondern als Wiederanlage von Genussrechtsanteilen zu behandeln. Denn im Falle der insolventen Prokon Regenerative Energien GmbH kann mangels Zahlungsfähigkeit des Unternehmens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Zinsanspruches nicht von einem wirtschaftlich abgekürzten Zahlungsweg ausgegangen werden.

Die Wertminderung von Kapitalanlagen, die sich aus Kursverlusten oder in einem Insolvenzverfahren ergeben, stellen negative Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Sofern die jeweiligen Wertpapiere eine Wertpapierkennnummer haben und in einem Depot verwaltet werden, sorgt die depotführende Stelle (Bank) dafür, dass der Verlust in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt wird. **Dies ist bei den PROKON-Genussrechten nicht der Fall.**

Also muss jeder Steuerpflichtige selbst den Verlust ermitteln und ihn in seiner ESt-Erklärung deklarieren, um so eine Verlustfeststellung von seinem Finanzamt zu bekommen. Diese kann er wiederum (nur) mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in Folgejahren verrechnen. Der Verlust entsteht jedoch erst, wenn das Genussrecht gekündigt wird und der zurückgezahlte Betrag niedriger ist als der Einsatz. Steht im Zeitpunkt der Kündigung die Quote fest, empfehlen wir diese zugrunde zu legen. Im Zweifelsfall raten wir, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Wird PROKON fortgeführt und die Genussrechte im Insolvenzverfahren in Eigenkapital (z.B. Genossenschaftsanteile oder Aktien) getauscht, bleiben die ursprünglichen Anschaffungskosten erhalten und wirken sich erst bei Veräußerung der Anteile oder Aktien aus.

Beispiel:

Ein Anleger hat Genussrechte zum Nennwert von 1.000 EUR gezeichnet und diesen Betrag (= Anschaffungskosten) dafür bezahlt. Im Insolvenzverfahren beträgt die Quote 50%. Für den verbleibenden Wert erhält er Aktien im Wert von 500 EUR. Bei einem späteren Verkauf erzielt er dafür 800 EUR, weil der Kurs gestiegen ist. Den erzielten Buchgewinn von 300 EUR braucht er nicht zu versteuern; er hat vielmehr einen steuerlichen Verlust in Höhe von 200 EUR produziert (= 800 EUR Erlös ./ 1.000 EUR Anschaffungskosten), den er feststellen und mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann.

Sollten die Genussrechte in einem **Betriebsvermögen** gehalten werden, können sich ggfs weitere Gesichtspunkte ergeben.

Diese Ausführungen können nur eine allgemeine Orientierungshilfe sein, denn kaum etwas ist so individuell wie eine Einkommensteuererklärung. Sprechen Sie deshalb bei Unsicherheiten und Detailfragen auf jeden Fall Ihren Steuerberater an.

Mit herzlichen Grüßen,



Rainer Doemen
Leiter der AG Öffentlichkeitsarbeit



Erwin Stepper
Leiter der AG Wirtschaft

Öffentlichkeitsarbeit – Unterstützung durch ALLE Vereinsmitglieder

Unsere Zielvorgabe:

“Wir wollen dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit begeistert und vertrauensvoll auf uns FvP und auch auf das neue Prokon 2.0 schaut!“

Sie alle können mit einem unseres Erachtens geringfügigen Mehraufwand viel dazu beitragen. So können Sie als Freund von Prokon nach dem Lesen „Ihrer“ (Tages)Zeitung oder dem Verfolgen von Sendungen im Radio oder im Fernsehen, Nützliches für unser Prokon tun. Dies gilt immer dann, wenn Ihnen auffällt, dass Prokon und / oder wir Freunde von Prokon erwähnt werden. Sie können nämlich beispielsweise Leserbriefe schreiben und / oder Online-Kommentare verfassen. Zudem können Sie darüber die AG Öffentlichkeitsarbeit informieren eMail an oa@freunde-von-prokon.de. Dort können sich auch Mitglieder melden, die regelmäßig Blogs im Internet, in denen über Prokon und FvP diskutiert wird, betreuen möchten.

Für alle Bereiche in der Öffentlichkeitsarbeit suchen wir weiterhin Freunde, die Erfahrung in der Medienarbeit haben und bei uns aktiv mitmachen wollen.

Mitarbeit in der AG Wirtschaft

Wenn Dr. Penzlin den Auftrag für die Erstellung des Insolvenzplans auf der Gläubigerversammlung erhalten hat, werden wir zusammen mit ihm unser Konzept Prokon 2.0 entwickeln. Wer über Qualifikationen in den Bereichen Recht, Finanzen, Technik, Unternehmensbeurteilung und Restrukturierung verfügt, und bereit ist, Zeit dafür zu investieren, möge sich bitte beim Vorstand melden unter vorstand@freunde-von-prokon.de

Mit herzlichen Grüßen,



Erwin Stepper
Leiter der AG Wirtschaft

Ein Genussrecht liegt vor, wenn dem Rechtsinhaber (hier: dem Genussrechtsinhaber (GRI)) zwar schuldrechtliche Ansprüche, nicht aber gesellschaftsrechtlich geprägte Mitgliedschaftsrechte vermittelt werden, ihm Vermögensrechte zugestanden werden, die typischerweise nur Gesellschaftern zustehen, die Rechte in großer Zahl und nicht nur vereinzelt begeben und dem Rechtsinhaber keine aktiven Mitverwaltungsrechte eingeräumt werden. Eine Vereinbarung, dass das Genussrechtskapital erst nach der Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger zurückzuzahlen ist (sog. Nachrangvereinbarung), verleiht dem Genussrecht noch keinen Beteiligungscharakter (vgl. BFH-Urteil vom 14.6.2005 - BStBl II S. 861).

Impressum

V.i.S.d.P. Freunde von PROKON e.V.
Postfach 1212, 46516 Alpen
Kontakt per [eMail](mailto:oa@freunde-von-prokon.de)

Sollten Sie eine zurückliegende Ausgabe verpasst haben, können Sie sie jederzeit von unserer Homepage laden:

<http://www.freunde-von-prokon.de/medien/newsletter-archiv>
